

**Verein zur Förderung
der Grundschule
Aich**

Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Zuständigkeit des Vorstands
- § 9 Beirat
- § 10 Zuständigkeit des Beirats
- § 11 Sitzung des Beirats
- § 12 Kassenführung
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Verein zur Förderung der Grundschule Aich“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aich.
3. Das Geschäftsjahr umfasst 12 Monate und beginnt mit dem Schuljahr (01.08.).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein fördert die pädagogische Arbeit an der Grundschule Aich.
2. Zweck des Fördervereins ist es, in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft und dem Elternbeirat die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und das Gemeinschaftsleben an der Schule zu fördern.

Der Satzungszweck wird in besonderem Maße verwirklicht durch:

- Förderung von schulischen Veranstaltungen und Schülerfahrten
- Unterstützung bedürftiger Kinder zur Ermöglichung der Teilnahme an diesen
- finanzielle Zuwendung bei der Ergänzung und Verbesserung der Lehr- und Lernmittelausstattung der Schule

Hierzu versucht der Verein durch Gewinnung von Spenden beizutragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und alle juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitritts-erklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss aus dem Verein
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens drei Monate vor Schuljahresende, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds; er teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.
6. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§ 5**Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 7**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:

dem/der 1. Vorsitzenden und
dem/der 2. Vorsitzenden

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

§ 8**Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er erhält lediglich die Auslagen ersetzt und hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahresberichts
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) Einberufung von Beiratssitzungen
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten zusammen den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften mit einem Betrag von über 250,-- € hat der Vorstand die Zustimmung des Beirats einzuholen.

§ 9**Beirat**

1. Der Beirat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorstand wie in § 6
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassier
 - d) einem Vertreter der Lehrerschaft
 - e) einem Vertreter des Elternbeirates
2. Die unter Absatz 1, Buchstaben b und c genannten Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Dabei können auch Lehrkräfte und Elternbeiratsmitglieder ein Amt unter Buchstaben a bis c übernehmen. Die unter Buchstabe d oder e genannten Beiratsmitglieder werden durch die Schulleitung bzw. den Elternbeirat auf ein Jahr berufen.
3. Der Beiratsleiter ist der 1. oder 2. Vorsitzende des Vorstands. Die Beiratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl bzw. Neuberufung im Amt.
4. Außer durch Tod erlöscht das Amt eines Beiratsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Beirat oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Beiratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10**Zuständigkeit des Beirats**

1. Der Beirat überwacht und unterstützt den Vorstand bei den in § 8 Absatz 1, Buchstaben a bis g genannten Tätigkeiten.
2. Er stimmt Rechtsgeschäften des Vorstands zu, die einen Betrag von 250,-- € überschreiten.
3. Der Beirat verpflichtet sich bei familiären Entscheidungen, wie z.B. Zuschüsse für bedürftige Kinder, zu Stillschweigen.

§ 11**Sitzung des Beirats**

1. Für die Sitzung des Beirats sind die Mitglieder von einem der Vorstände rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsleiters. Die Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen, falls kein Mitglied widerspricht.
2. Über die Sitzung des Beirats ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Beiratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12**Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, von der/m stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Schriftführers und Kassiers
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts
 - Entgegennahme des vom Kassier erstellten Kassenberichts
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

§ 14**Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist ebenfalls die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des neuen Schuljahres statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vilsbiburger Zeitung bekannt gegeben. Zusätzlich werden die Mitglieder über die Schulleitung eingeladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzender wählt die Mitgliederversammlung aus dem Beirat einen Versammlungsleiter.
4. Für die Wahl des Vorstands und der zu wählenden Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, es sei denn die einfache Mehrheit verlangt eine offene Abstimmung.
5. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
6. Abstimmungen und Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung offen durchgeführt, außer ein Fünftel der erschienenen Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.
7. Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den Namen des Versammlungsleiters
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Bodenkirchen mit der Maßgabe, es für die schulische Arbeit an der Grundschule Aich gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
Sie ist von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Gegeben zu Aich, 19. Juni 2012

§ 16

Auflösung des Vereins


1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Bodenkirchen mit der Maßgabe, es für die schulische Arbeit an der Grundschule Aich gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
Sie ist von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Gegeben zu Aich, 19. Juni 2012

Clauka Craier	
Eht Jnr.	Brice Kredener
Janika Kardel	Kalundben
Cornelia Broock	Martina Geyr
Beckman	Markus Markus
Geigenberger	Elisabeth Gylmar
T. Soumar	Alfons J. K.
A. Dantel	M. H. M. K.